

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

RESCAD Funds

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
«Limited Qualified Investor Fund»
(der «Fonds»)

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung beabsichtigt mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, nachfolgende Änderung im Fondsvertrag des Fonds vorzunehmen:

1. Anlagepolitik (§ 8)

Die spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «RESCAD Swiss Real Estate Investments - I» (§ 8.2) wird um die Anlagebeschränkung in § 8.2.3. erweitert:

8.2.3. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- a) Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sowie in Anteile bzw. Aktien an Fonds für alternative Anlagen gemäss § 8.1.1 Bst. c) ii) sind nicht zulässig.*

Die vorgenannte Änderung im Fondsvertrag tritt am 19. März 2025 in Kraft.

Die Änderung im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank angefordert werden.

Zürich/St. Gallen, 17. Februar 2025

Die Fondsleitung

1741 Fund Solutions AG, St. Gallen

Die Depotbank

Zürcher Kantonalbank, Zürich